



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Angelegenheit des Dr. Beckhaus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Monarchien ist den Republiken das Festhalten an der angestammten Rechtsordnung die Lebensluft, ohne welche sie keinen Bestand haben. Wie große Störungen auch in einer Monarchie jene Rechtsordnung erleidet, so bleibt doch die Person des Fürsten, als der Mittelpunkt zurück, um den der Organismus sich wieder zusammenfügen kann, während im Freistaat der Umsturz der Verfassung alle Gliederung auflöst und eben deshalb überall gleichmäßig nach Bürgerkriegen entweder zur Willkürherrschaft eines Einzelnen, oder zur Unterwerfung unter fremde Botmäßigkeit führt.“

Die Angelegenheit des Dr. Beckhaus.

Während der letzten Zeit hat ein Vorfall, der sich bei der Universität Bonn zugetragen, die Aufmerksamkeit der Presse und des Publicums in hohem Grade beschäftigt. Dr. Beckhaus, seit vier Jahren als Privatdocent der Jurisprudenz daselbst habilitirt, hat die Mittheilung erhalten, daß die juristische Facultät ihm auf Grund des §. 57 ihrer Statuten die Licentia docendi nicht zu verlängern beschlossen habe. Jenen Paragraphen, welcher bestimmt, daß die Licentia docendi einem Privatdocenten anfangs nur auf vier Jahre ertheilt werden dürfe, jedoch nach Ablauf dieses Zeitraums durch einen einfachen Beschluß der Facultät erneuert werden könne, hatte man sich allgemein gewöhnt, als einen völlig bedeutungslosen und das dem Privatdocenten einmal gewährte Privilegium als ein dauerndes zu betrachten; daher die Ueberraschung des Publicums, das zugleich durch das anfänglich von der Facultät über die Maßregel beobachtete Schweigen verletzt wurde. Noch mehr aber machte sich das sehr richtige Gefühl geltend, daß der Hergang einen die ohnehin schwankende Stellung der Privatdocenten auf das äußerste bedrohenden gefährlichen Präcedenzfall bilde. Den Privatdocenten legt in der Regel schon ihre materielle Lage und der natürliche Wunsch nach Beförderung manche Rücksichten auf; was soll aber vollends daraus werden, wenn selbst die bescheidene Lebensstellung, welche sie inne haben, ihnen nicht sicher ist und deren Fortdauer von der Laune einiger einflußreichen Ordinarien abhängt? Mag es auch sein, daß Beschlüsse wie der in dem Beckhaus'schen Falle gefaßte nur sehr selten zu Stande kommen werden, so ist doch der Gedanke an das über dem Haupte drohende Damoklesschwert viel schlimmer, als das Herabfallen desselben und ein unerschrockenes Erforschen und Bekennen der Wahrheit, bei dem der Conflict mit älteren Gelehrten nicht immer vermieden werden kann, in einer solchen Lage kaum möglich. Die Bestimmung stammt offenbar aus einer Zeit, in welcher man es als eine Anomalie ansehen mußte, wenn ein Privatdocent vier Jahre nach seiner Habilitation noch nicht zum Professor aufgerückt war; wird

sie in unseren gegenwärtigen Universitätszuständen noch aufrecht erhalten, so muß sie alle mit feinerem Ehrgefühl begabten Naturen nothwendig zurückschrecken.

Diese einem jeden sich ausdrängenden Erwägungen machen die Aufnahme sehr erklärlich, welche der Schritt der Bonner Juristenfacultät fast überall gefunden hat; allein die gegen sie gerichteten Angriffe treffen weit über das Ziel hinaus. Gewiß ist eine Abänderung jenes ohnehin sehr unbestimmt gefaßten Paragraphen und der ihm entsprechenden in den Statuten zweier anderen Bonner Facultäten, die glücklicherweise anderswo keine Analogien haben, dringend wünschenswerth (will man nach der die wissenschaftliche Tüchtigkeit ausweisenden Habilitation noch eine Probezeit für den jungen Docenten ansetzen, in der sich seine Lehrfähigkeit zu bewähren und nach deren Ablauf erst die unbedingte Licentia docendi einzutreten hätte, so möchte diese etwa auf zwei Jahre zu beschränken sein) allein daraus folgt doch noch keineswegs unmittelbar, daß die Facultät Unrecht that, ihn in einem einzelnen Falle in Anwendung zu bringen; denn es gibt Umstände, unter denen man sich auch eines principiell fehlerhaften Rechtes bedienen kann und bedienen muß, wenn man einmal im Besitze desselben ist. Außerdem beobachteten die der Facultät in der Presse gemachten Vorwürfe nicht eben immer die Grenzen der Besonnenheit. Beschuldigungen wie die, daß das ganze Verfahren gegen Dr. Beckhaus von dem Verdruße über die ihm reichlich zugestossenen Collegienhonorare eingegeben sei, sollten billigerweise nur bei der unumstößlichen Gewißheit ihrer Richtigkeit öffentlich ausgesprochen werden; zugleich aber beruhen sie auf einer unklaren Anschauung des Sachverhältnisses. Wenn ein Collegium von acht Männern in amtlicher Stellung über einen Vorschlag beräth und ihn zum Beschlusse erhebt, so wird sich freilich selten ermesen lassen, welche Nebengedanken etwa bei Einzelnen walten, die ihren Eifer in einer bestimmten Richtung beseuern, allein jedenfalls müssen doch auch irgend welche nennenswerthe sachliche Motive vorliegen, welche sie zu einander aussprechen und zur Grundlage einer gemeinsamen Discussion machen können.

In der That ist ja auch das allem Anschein nach oberste Motiv, das bei dem Verfahren gegen Dr. Beckhaus leitend gewesen ist, bereits durch die Besprechungen des Gegenstandes in der Presse bekannt geworden, nämlich das Urtheil der Facultät über die von ihm herausgegebene Uebersetzung des Gajus. Freilich wird man einwenden, daß, wenn jedes schlechte Buch zum Universitätslehrer unfähig machen sollte, mancher Professor in Amt und Würden gut thun würde, sein Katheder zu verlassen; allein eine Facultät hat doch wol die Befugniß, an ihrem Theil dafür zu sorgen, daß das in Zukunft immer seltener und seltener vorkomme, andernfalls würde sie eine nicht zu rechtfertigende Gleichgiltigkeit gegen corporative Ehre an den Tag legen. Gewiß ruht auf ihr eine nicht geringe Verantwortung dem Betroffenen gegenüber, dessen wissenschaftliche Befähigung sie vier Jahre zuvor bei Gelegenheit seiner Habilitation anerkannt und den sie dadurch veranlaßt hatte, vier schöne Jahre seines Lebens dem Docentenberuf zu widmen; aber wenn sie die volle Ueberzeugung gewann, daß sie damals einen Irrthum begangen hatte, durfte sie bloß um der Consequenz willen anstehen, ihn wieder gut zu machen, und hätte sie nicht im anderen Falle eine unendlich viel schwerere Verantwortung auf sich geladen? Erfüllte sie nicht, da ihr nun einmal der §. 57 die Macht dazu in die Hand gab, eine Pflicht keineswegs bloß gegen sich selbst und gegen die Wissenschaft, sondern auch gegen ihn, indem sie ihm

die Fortsetzung einer Laufbahn nicht gestattete, auf der sie für ihn keinen Segen erhoffen konnte, besonders wenn etwa ein glänzender äußerer Erfolg ihn über den Mangel einer tieferen Grundlage vorübergehend zu täuschen im Stande war? Und ihr Urtheil über den Werth seiner Arbeit mußte sie dabei unbedingt maßgebend sein lassen, da ein kompetenteres wissenschaftliches Tribunal nun einmal auf deutschem Boden nicht aufzufinden ist, als eine Universitätsfacultät. Wäret auch dabei noch Irrthum und Uebereilung, so war überdies vorauszusetzen, daß eine andere Facultät seine schriftstellerische Thätigkeit in einem günstigeren Lichte erblickte und ihn in Folge dessen zur Habilitation bei sich zulassen würde, dafern nur das Motiv des in Bonn gegen ihn geschehenen Schrittes rein vorlag.

Allein Letzteres war allerdings nicht ganz der Fall. In No. 140 der kölnischen Zeitung sind Bruchstücke eines Schriftenwechsels zwischen Dr. Beckhaus und dem Dean der Juristenfacultät mitgetheilt, welche vermuthen lassen, daß auch sonst zwischen beiden Theilen nicht alles gewesen ist, wie es hätte sein sollen. Dies findet seine Bestätigung in einer von der Facultät auf Anlaß der vielen Verdächtigungen in der Presse im preussischen Staatsanzeiger vom 12. Juni veröffentlichten Erklärung, die das Datum vom 8. Juni trägt. Aus derselben erfahren wir zuvörderst das wichtige Factum, daß zwei Mitglieder gegen die Nichterneuerung der Licentia docendi gestimmt, statt dessen aber eine dem Dr. Beckhaus auf Grund des §. 58 der Facultätsstatuten zu ertheilende Verwarnung in Antrag gebracht haben. Der angezogene Paragraph regelt das Verfahren in Antrag gebracht haben. Die Disciplinargewalt über die ihr angehörigen Privatdocenten auszuüben hat, und gibt ihr gegen Vergehungen der Letzteren drei oder, wenn man will, vier verschieden abgestufte Strafmittel in die Hand, Verwarnung in gelinderer und in schärferer Form, Interdiction der Vorlesungen auf ein halbes Jahr, und als Aeußerstes völlige Remotion. Da nun nicht angenommen werden sollte, daß wissenschaftliche Untüchtigkeit zum Gegenstande einer Verwarnung gemacht werden sollte, so haben gegen Dr. Beckhaus offenbar noch andere Klagen vorgelegen, Klagen, welche nach der Ansicht der Minorität ein Disciplinarverfahren, und zwar zunächst die Verhängung der geringsten Disciplinarstrafe, begründen konnten. Die Majorität braucht in diesem Punkte nicht grade entgegengesetzter Meinung gewesen zu sein; wol aber mochte sie ein Disciplinarverfahren gegen ein Glied, das ihrer Absicht gemäß demnächst aus dem Competenzkreise der Facultät ausscheiden sollte, für überflüssig erklären, was man nur correct finden kann. Auch ist es sehr wol denkbar, daß jene anderweitigen Klagepunkte bei ihrem Urtheil über seine wissenschaftliche Befähigung und die Nothwendigkeit seines Zurücktretens von der akademischen Laufbahn einen mitwirkenden Einfluß ausübten. Zu einem verletzenden Schritte, den man aus innern Gründen nicht vermeiden zu können glaubt, entschließt man sich allemal leichteren Herzens gegen jemand, an dessen Person man auch sonst etwas auszusetzen findet; man sinnt weniger lange darüber nach, ob es nicht vielleicht doch noch ein milderes Auskunftsmittel gibt: es gehört das in die Classe der bei allen Entscheidungen mitwirkenden persönlichen Stimmungen, deren sich auch der gewissenhaftest erwägende Mann nie ganz ent schlagen kann, und es hieße die menschliche Natur umwandeln wollen, wollte man es anders verlangen.

So weit also wäre gegen das Verfahren der Facultät selbst nichts einzuwenden,

wenn ihre Voraussetzungen, welche hier nicht Gegenstand weiterer Prüfung sein können, zugegeben werden. Aber etwas anders verhält es sich mit der bereits erwähnten Erklärung, die sie im Staatsanzeiger gegeben hat. Dieselbe ist zunächst bestimmt, ihr formelles Recht zu wahren und der in öffentlichen Blättern vorgetragene Darstellung entgegenzutreten, als ob der Beschluß ohne gehörige Berathung in turbulenter Weise zu Stande gekommen sei und nahezu den Charakter eines Minoritätsbeschlusses trage; zugleich aber gibt sie doch eine Andeutung der materiellen Motive, indem sie im Eingange bemerkt, die gesetzlich erloschene *Licentia docendi* sei dem Dr. Beckhaus wegen dessen wissenschaftlichen und persönlichen Verhaltens nicht erneut worden, woraus wir die beiden Worte, und persönlichen fortwünschten. Durch sie wird das Moment, das nach der oben dargelegten Ansicht nur als ein subjectiv influirendes hätte gelten sollen, als ein objectiv mitentscheidendes anerkannt, was der Sache in den Augen des Publicums eine schiefe und der Absicht der Facultät schwerlich entsprechende Stellung gibt. Zwar möchten wir nicht sagen, was vielleicht gesagt werden wird, daß die Facultät damit dem von ihr schon hart genug Behandelten noch nachträglich einen Makel anhängen; vielmehr scheint uns der gewählte Ausdruck eine solche Auslegung keineswegs zu erheischen. Bei den Angehörigen eines jeden Berufes können Handlungen vorkommen, welche, ohne den Namen von unsittlichen zu verdienen, doch den besonderen Bedingungen der Berufsstellung nicht entsprechen; und grade auf diese findet so recht das ganze Gebiet der Disciplinarjustiz Anwendung, welche überhaupt niemals den absoluten sittlichen Werth einer Handlung, sondern immer nur ihre Verträglichkeit oder Unverträglichkeit mit der letzteren zum Maßstabe zu nehmen hat. Wenn ein Gymnasiallehrer während der Unterrichtsstunde vor den Schülern den Rock ablegen, oder ein hochgestellter Beamter eine von Padvnechten besuchte Branntweinshütte zu einem häufigen Aufenthaltsorte wählen wollte, so könnten Beide übrigens sehr redliche Männer sein, würden aber doch einer ernsten Rüge von Seiten ihrer Vorgesetzten nicht entgehen können. Auch kommt es im Allgemeinen gewiß nicht selten vor, daß berufswidrige Gewohnungen und Neigungen so sehr mit dem Charakter eines Mannes verwachsen sind, daß sie ihn zur Ausfüllung eines Berufes unfähig machen; aber es ist nicht recht glaublich, daß dies auf den Fall des Dr. Beckhaus Anwendung findet und die Maßregel gegen ihn unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden kann. Denn theils scheint derselbe der Facultät zu einem disciplinaren Einschreiten früher noch keinen Anlaß gegeben zu haben, theils ist er noch ein junger Mann, dessen Lebensgewohnheiten schwerlich für alle Zukunft unverändert bleiben werden. So aber stellt die Erklärung vom 8. Juni die von der Majorität beliebte Richtererneuerung der *Licentia docendi* eigentlich in das Licht, als ob sie das von der Minorität beantragte Disciplinarverfahren nicht nur factisch unnöthig machen, sondern ersetzen und selbst die Bedeutung einer Strafe annehmen solle, was sie nimmermehr kann, da sie zu den nach §. 58 gesetzlich anwendbaren Strafmitteln in gar keinem meßbaren Verhältnisse steht. Dr. Beckhaus hat diese Vermischung der Gesichtspunkte bereits benutzt, indem er in seiner in No. 146 der kölnischen Zeitung abgedruckten Erwiderung darauf aufmerksam macht, daß bei „Einwendungen gegen den Lebenswandel“ nicht der §. 57, sondern der §. 58 der Statuten das Verfahren vorschreibt.

Noch folgenschwerer aber kann unter Umständen ein anderer Punkt werden. Hätte die Facultät, wie es unserer Meinung nach das Richtige gewesen wäre, die von ihr behauptete wissenschaftliche Untüchtigkeit des Dr. Beckhaus als das ausschließliche sachliche Motiv ihrer Handlungsweise festgehalten, so hätte sie das Gebiet nicht verlassen, auf welchem sie eine unbedingte Autorität in Anspruch nehmen darf und in Anspruch nehmen muß. Dagegen glaubt über Fragen der Sittlichkeit so wie der Schicklichkeit, die öffentliche Meinung ein Wort mitreden zu dürfen und wird ohne Zweifel auch in diesem Falle darauf dringen, daß sie durch Mittheilung von Details in den Stand gesetzt werde, über das „persönliche Verhalten“ des Dr. Beckhaus selbst zu urtheilen; ebenso wird der Angegriffene selbst eine bestimmte Darlegung des ihm Schuld Gegebenen wahrscheinlich lieber sehen, als eine allgemein gehaltene Andeutung, hinter welcher man leicht Schlimmeres vermuthen kann als das wirklich Gemeinte. So vielen Schein nun auch auf den ersten Blick ein solches Verlangen für sich hat, und so sehr es gewissermaßen von der Facultät selbst provocirt ist, so hoffen wir doch um ihrer eigenen Würde willen, daß sie ihm einen consequenten Widerstand entgegensetzen, und sich nicht herbeilassen wird, das Publicum mit der Erzählung dieser oder jener von einem jüngeren Manne begangenen Ungehörigkeit zu unterhalten, gegen welche disciplinarisch einzuschreiten in ihrer Macht gestanden hätte.

Allerdings ist der Fehler der Erklärung vom 8. Juni für einen jeden, der sich die Verhältnisse näher zu vergegenwärtigen weiß, im hohen Grade begreiflich. Bekannterweise ist es überhaupt nur sehr schwer zu erreichen, daß die Schritte von Corporationen nach allen Seiten correct ausfallen und namentlich daß bei ihnen ein einheitlicher Gesichtspunkt unverrückt festgehalten wird: in dem vorliegenden Falle aber hatte die Aufgabe selbst, einen von einer Majorität kraft eines ihr zustehenden Rechtes gefaßten Beschluß, dessen Begründung sich keiner der dafür Stimmenden genau wie der andere zurecht legen mochte, nachträglich durch einige andeutende Worte zu motiviren, eigentlich etwas Irrationelles. Hierzu kam nun wohl noch ein Anderes. Wer sich wegen einer Handlung hart getadelt sieht, wie dies der Fall der Facultät war, wird sich leicht bewegen lassen auch untergeordnete Gründe, welche darauf eingewirkt, in ein recht starkes Licht zu setzen: insofern hat sich Dr. Beckhaus vielleicht bei seinen übereifrigen Freunden in der Presse — hat doch die bölnische Zeitung ihre Stellung so weit vergessen, daß sie ein dem Schritte der Facultät das niedrigste Motiv unterlegendes Anagramm des Kladderadatsch, das aus der Sphäre des Berliner Wigblattes nie hätte heraustrreten sollen, in ihre Spalten aufgenommen hat — für den Antheil persönlichen Vorwurfs zu bedanken, den die Erklärung gegen ihn enthält. In seiner sehr begreiflichen Gereiztheit hat er bereits das Feld der Recrimination betreten, indem er in seiner Replik der Facultät entgegenhält, sie habe, obwol sie durch den Wortlaut der Statuten dazu verpflichtet gewesen, seine Vorlesungen niemals besuchen lassen, ein Umstand, auf den gar nichts ankommt, da seine Lehrfähigkeit im engeren Sinne nicht bezweifelt zu werden scheint. Wir möchten wünschen, daß er in der Schrift über den Vorfall, mit welcher er nach Angabe jener Replik beschäftigt ist, diesen Weg nicht weiter verfolgt: meistens geben Recriminationen, zu denen der Natur der menschlichen Dinge nach nur in seltenen Fällen alle Veranlassung fehlt, einzig der Scandalsucht Nahrung, ohne

daß der sie Erhebende dabei gewinnt. Unseres Bedenkens wäre es für ihn der beste Rath, daß er die ihm auferlegte unfreiwillige Muße dazu benutzte, um durch tüchtige wissenschaftliche Arbeiten das ungünstige Urtheil seiner Bonner Gegner zu widerlegen.

Literatur.

Neue geographische und Reiseliteratur. Acht Monate in Japan nach dem Vertrag von Kanagawa von F. A. Lühdorf. Bremen, Verlag von H. Strack, 1858. — Der Verfasser dieser Schrift ist ein praktischer Kaufmann, der als Supercargo eines amerikanischen Schiffes längere Zeit in Japan zubrachte. Seine Darstellung ist somit vorzüglich für den Kaufmann berechnet, dem sie manche beherzigenswerthe Winke für den Fall gibt, daß Japan im ausgedehnteren Maße als bisher dem Verkehr mit andern Ländern geöffnet wird. Daß die Amerikaner mit ihrer Expedition keineswegs so Großes erreicht haben, als sie erwarteten und später der Welt glauben machen wollten, ist bekannt und hier ausführlich bewiesen. Was der Verfasser über die Sprache, das Land und Volk Japans, Sitten und Religion beifügt, enthält nichts Neues, wird aber immerhin denen, die nicht Zeit und Gelegenheit zu ernsterer Beschäftigung mit dem Gegenstand haben, willkommen sein. Dasselbe gilt von den beigegebenen 10 Illustrationen. —

Reisen in Centralafrika von Mungo Park bis auf Dr. Barth und Dr. Vogel. Von Dr. E. Schaumburg. Lahr, Verlag vom M. Schaumburg und Co. 1858. — Seit den Reisen Barths und Vogels ist Afrika in allen Kreisen, welche ein lebhafteres Interesse an der Geographie und ihren Entdeckungen nehmen, in die Reihe der Tagesfragen eingerückt, und so wird ein Unternehmen, welches das allmälige Lichtwerden der noch vor wenigen Jahrzehnten ziemlich dunkeln Vorstellungen von diesem Welttheile verfolgt, schon wegen seines Gegenstandes auf eine günstige Aufnahme rechnen können. Der Verfasser hat es hier aber auch verstanden, uns ein wirkliches farbiges Bild einerseits von den Reisenden, welchen wir das neue Wissen danken, andererseits von den Völkerstämmen, deren Leben sich vermittels dieser Forscherreisen vor uns aufrollte, und der tropischen Natur, die das Innere des dritten Welttheils zeigt, zusammenzustellen. Seine Benützung der Quellschriften ist ebenso gründlich als geschickt, seine Darstellung klar und einfach, der Stoff überall gut geordnet und mit einer solchen Fülle anziehender Detailschilderungen ausgestattet, daß sich das Buch fast wie ein Roman liest. Das erste Heft gibt nach einem anschaulichen Ueberblick über die physische Beschaffenheit Afrikas die afrikanischen Entdeckungen des Alterthums und des Mittelalters; dann folgen die Reisen Mungo Parks, dann im dritten Buche Denham, Clapperton und Dudley, dann sollen die Entdeckungsreisen der Gebrüder Lander, hierauf die Forschungen Richardsons und Overwegs und zuletzt die Reisen Barths und Vogels sich anschließen. Die Ausstattung ist schön, von den artistischen Beigaben besonders die der 4. Lieferung beigezeichnete Karte von Nord- und Mittelafrika lobend zu erwähnen. —